

VEREINSSATZUNG

Bürger* für Bürger – Bürgertreff Gundelfingen e. V.

Fassung vom 6. Juli 2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) ¹ Der Verein führt den Namen „Bürger für Bürger – Bürgertreff Gundelfingen e. V.“ ² Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. unter der Geschäftsnummer VR: 700759 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) ¹ Der Wirkungsbereich des Vereins umfasst das Gemeindegebiet Gundelfingen. ² Der Sitz des Vereins ist Gundelfingen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
2. die Förderung von Kunst und Kultur in Gundelfingen,
3. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
4. die Förderung der Volksbildung,
5. die Förderung der Jugend-, Alten- und Nachbarschafts- und Flüchtlingshilfe,
6. die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz.

(3) ¹ Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. a. die Gründung eines Bürgertreffs: Der Bürgertreff hat zum Ziel, einen Ort der Begegnung zu schaffen, um soziale und kulturelle Interessen der Bürgerschaft Gundelfingens zu fördern und zu vernetzen;
2. die Unterstützung, Förderung und Koordination des bürgerschaftlichen Engagements in Gundelfingen: Bestehende Formen des bürgerschaftlichen Engagements sollen vernetzt und Möglichkeiten zum Engagement durch neue Projekte gefördert und angeboten werden;
3. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch eigene Projekte;
2. die Zusammenarbeit mit anderen kulturell arbeitenden Vereinen, Organisationen, Institutionen und Personen: Das Angebot eigener Kulturveranstaltungen (z. B. Lesungen,

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet; weibliche und anderweitige geschlechtliche Identitäten werden hierbei ausdrücklich mitgemeint.

- Konzerte, Theater, Film, Ausstellungen) zur Förderung von Kunst und Kultur;
3. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Zusammenarbeit mit bestehenden Vereinen der Heimatpflege und Heimatkunde und Ergänzung durch kooperative Projekte (z. B. ortsgeschichtliche Exkursionen);
 4. die Förderung der Volksbildung für alle durch die Schaffung und Organisation barrierefreier Bildungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Bildungseinrichtungen;
 5. die Ermöglichung gegenseitiger Hilfe auf verschiedenen Ebenen und Organisation spontaner Hilfsangebote zur Förderung der Jugend-, Alten- und Nachbarschafts- und Flüchtlingshilfe und zur Integration von Menschen mit Behinderung in alle Bereiche des Gemeinwesens: Die angebotenen oder organisierten Hilfen erfolgen unentgeltlich, der Verein strebt hierbei insbesondere den barrierefreien Zugang zu allen öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen und Veranstaltungen an;
 6. die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten durch gezielte Einbindung aller Bürger in das Gemeinwesen, unabhängig von Herkunft, Abstammung und Glaube.

² Zur Erreichung der Vereinsziele können für konkrete Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen gebildet werden.

(4) ¹ Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. ² Die parteipolitische Unabhängigkeit schließt eine parteiunabhängige Beteiligung an der kommunalpolitischen Willensbildung nicht aus.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

(1) ¹ Der Verein ist selbstlos tätig. ² Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹ Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) ¹ Über das schriftlich einzureichende Eintrittsgesuch entscheidet der Gesamtvorstand. ² Bei Ablehnung des Antrags ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, der antragstellenden Person Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. ³ Der Gesamtvorstand kann den Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. ² Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

(2) ¹ Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. ² Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. ³ Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

¹ Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ² Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsvorstand,
3. der Gesamtvorstand (der Vereinsvorstand mit dem Schriftführer und den weiteren Beisitzern).

§ 8 Vereinsvorstand

(1) ¹ Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB (Vereinsvorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. ² Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

(2) ¹ Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind für Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von € 1.000,- jeweils einzeln vertretungsberechtigt. ² Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über einem Betrag von € 1.000,- ist die Zustimmung zweier Mitglieder des Vereinsvorstands erforderlich.

§ 9 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vereinsvorstands, dem Schriftführer und höchstens zwei Beisitzern.

(2) Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, ersatzweise dem stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuberufen sind und geleitet werden.

(3) ¹ Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er entscheidet mit Stimmenmehrheit und soll jedenfalls einmal pro Quartal tagen. ² Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat eine Stimme. ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Vereinsvorstand ist zur Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie zur Aufstellung ihrer Tagesordnung berechtigt und verpflichtet.

(2) ¹ Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. ² Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. das Führen der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Einsetzung von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Projektgruppen, die auch mit Mitgliedern des Vereins, die nicht Mitglied des Vereins- oder Gesamtvorstands sind, oder Dritten besetzt werden können und
4. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11 Aufwendungsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. ² Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porti und Kommunikationskosten.

(2) ¹ Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. ² Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

(3) Den Mitgliedern des Vereinsvorstandes sowie denjenigen Mitgliedern des Gesamtvorstands, die sich in vergleichbarem Umfang für den Verein engagiert haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) ¹ In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied im Alter von mindestens 16 Jahren eine Stimme. ² Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

(2) ¹ Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ² Der Vereinsvorstand lädt die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich ein. ³ Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴ In begründeten Ausnahmen können Tagesordnungspunkte als Tischvorlage nachgereicht werden. ⁵ Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Gründen beim Vereinsvorstand beantragt; die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vereinsvorstand jederzeit mit einer Frist von einer Woche einberufen; sie ist von ihm einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies mehrheitlich für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

(4) ¹ Der Mitgliederversammlung obliegen die Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz und nach dieser Satzung zugewiesen sind. ² Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
2. Genehmigung des Kassenberichts,
3. Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vereins- und des Gesamtvorstandes und die Wahl der Kassenprüfer,
4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
5. Änderung der Satzung,
6. Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.

(6) ¹ Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. ² Die Änderung der Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 13 Vorstandswahl

(1) ¹ Die Mitglieder des Vereinsvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. ² Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsvorstands bestimmt innerhalb von vier Wochen der Gesamtvorstand aus den Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied des Vereinsvorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung. ³ Mit

Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, Rücktritt oder Wahl eines anderen Mitglieds endet das Amt als Mitglied des Vereinsvorstands.

(2) ¹ Die Mitglieder des Gesamtvorstands, die nicht zugleich Mitglieder des Vereinsvorstands sind, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Schriftführer bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. ² Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand aus den Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied des Gesamtvorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. ³ Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder Rücktritt endet das Amt als Mitglied des Gesamtvorstands.

§ 14 Protokollierung

(1) ¹ Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vereins- und Gesamtvorstandes sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. ² Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugänglich zu machen.

(2) Der Schriftführer führt eine Sammlung der Protokolle.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

(2) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen.

(3) ¹ Die Kassenprüfer berichten bei der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. ² Den Kassenprüfern sind hierzu vom Kassenwart spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung sämtliche Rechnungsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) ¹ Der Verein kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. ² Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gundelfingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 6. Juli 2023 in Kraft.